

<p><b>Einführungsgesezt zum Bundesgesezt betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten (Kantonales Lotteriegesezt, kLG, NG 932.1)</b></p> <p>vom 7. Juni 2006</p> <hr/> <p>Der Landrat von Nidwalden,</p> <p>gestützt auf Art. 60 der Kantonsverfassung, in Ausführung des Bundesgeseztzes vom 8. Juni 1923 betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten (LG), der Interkantonalen Vereinbarung vom 26. Mai 1937 betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien (IKV) und der Interkantonalen Vereinbarung vom 7. Januar 2005 über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten (IKVLW), beschliesst:</p>	
<p><b>IV. VERTEILUNG DER MITTEL</b></p>	
<p><b>Art. 14 Kultur, Denkmalpflege, Sport</b></p>	<p><b>Art. 14 Fonds</b></p>
<p><sup>1</sup>Die dem Kanton zuflussenden Lotteriemittel werden gemäss den gesetzlichen Bestimmungen folgenden Fonds zugewiesen:</p>	
<p>1. Kulturfonds (Art. 12 Kulturförderungsgesezt);</p>	
<p>2. Denkmalpflegefonds (Art. 41 Denkmalschutzgesezt);</p>	
<p>3. Sportfonds (Art. 10 Sportgesezt).</p>	
	<p>4. Lotteriefonds (Art. 15).</p>
<p><sup>2</sup>Die für die Verteilung der Mittel aus den Fonds zuständige Instanz sowie die Kriterien für die Unterstützung von Massnahmen und Projekten richten sich nach den betreffenden Gesezten.</p>	
<p><b>Art. 15 Weitere gemeinnützige und wohltätige Zwecke 1. Mittel und Zuständigkeit</b></p>	<p><b>Art. 15 Lotteriefonds 1. Finanzierung, Zuständigkeit</b></p>
<p><sup>1</sup>Für weitere gemeinnützige und wohltätige Zwecke stehen 15 Prozent der Lotteriemittel zur Verfügung.</p>	<p><sup>1</sup>Der Kanton führt für weitere gemeinnützige und wohltätige Zwecke einen Lotteriefonds.</p>

<sup>2</sup> Für die Verteilung ist zuständig:	<sup>2</sup> Dem Fonds werden zugewiesen:
1. die Finanzdirektion für Beiträge bis Fr. 20'000.-;	1. 10 Prozent der dem Kanton jährlich zufließenden Lotteriemittel, insbesondere aus Landeslotterie und Zahlenlotto sowie der Gebühren aus Lotteriebewilligungen;
2. der Regierungsrat für Beiträge über Fr. 20'000.-.	2. die vom Landrat mit dem Budget oder durch besonderen Beschluss bereitgestellten Mittel;
	3. Schenkungen, Vermächtnisse und andere Zuwendungen Dritter zu Gunsten gemeinnütziger und wohltätiger Zwecke, die nicht im engeren Sinn für kulturelle, denkmalpflegerische oder sportliche Zwecke gewidmet wurden;
	4. die Zinsen des Fondsvermögens.
<sup>3</sup> Soweit diese Lotteriemittel in einem Jahr nicht verwendet werden, fließen sie gemäss Art. 41 Abs. 2 Ziff. 2 des Denkmalschutzgesetzes in den Denkmalpflegefonds.	<sup>3</sup> Für die Verteilung ist im Rahmen der verfügbaren Mittel zuständig:
	1. die Finanzdirektion für Beiträge bis Fr. 20'000.-;
	2. der Regierungsrat für Beiträge über Fr. 20'000.-.

<p><b>Gesetz über die Förderung von Turnen und Sport (Sportgesetz, SportG, NG 319.1)</b></p> <p>vom 20. Oktober 2004</p> <hr/> <p>Der Landrat von Nidwalden,</p> <p>gestützt auf Art. 60 der Kantonsverfassung, in Ausführung des Bundesgesetzes vom 17. März 1972 über die Förderung von Turnen und Sport, beschliesst:</p>	
<b>I. SPORTFÖRDERUNG</b>	
<b>Art. 1 Grundsatz</b>	
Der Kanton fördert und unterstützt sportliche Aktivitäten der Bevölkerung aller Altersstufen zum Zwecke der Gesundheitsförderung, der Persönlichkeitsbildung der Jugend und der sozialen Integration.	Der Kanton fördert und unterstützt sportliche Aktivitäten der Bevölkerung aller Altersstufen zum Zwecke der Gesundheitsförderung, der körperlichen Leistungsfähigkeit, der Persönlichkeitsbildung der Jugend und der sozialen Integration.

<b>Art. 2 Subsidiarität</b>	
Sport und Sportförderung ausserhalb der Schulen sind in erster Linie Aufgabe von Privaten, Vereinen und Verbänden.	
<b>Art. 3 Jugend + Sport</b>	
<sup>1</sup> Der Kanton organisiert Jugend + Sport (J+S) in Zusammenarbeit mit Vereinen, Verbänden, Schulen und Jugendorganisationen für Jugendliche vom 10. bis 20. Altersjahr.	<sup>1</sup> Der Kanton organisiert Jugend + Sport (J+S) in Zusammenarbeit mit Vereinen, Verbänden, Schulen und Jugendorganisationen für Jugendliche vom 5. bis 20. Altersjahr.
<sup>2</sup> Er gewährt Beiträge an die Kosten der Kaderausbildung und an kantonale J+S-Kurse.	
<b>Art. 9 Sportanlagen</b>	
<sup>1</sup> Kanton und Gemeinden stellen ihre Schulsportanlagen Organisationen für Aktivitäten des Breitensports zur Verfügung.	
<sup>2</sup> Der Kanton gewährt im Rahmen der Volksschulgesetzgebung <sup>4</sup> Beiträge an den Bau von Schulsportanlagen.	<sup>2</sup> <i>Aufgehoben</i>
<b>II. FINANZIELLE BESTIMMUNGEN</b>	
<b>Art. 10 Sportfonds</b> <b>1. Finanzierung</b>	
<sup>1</sup> Der Kanton führt einen Sportfonds.	
<sup>2</sup> Dem Fonds werden zugewiesen:	
1. 20 Prozent der dem Kanton jährlich zufließenden Lotteriemittel, insbesondere aus Landeslotterie und Zahlenlotto sowie der Gebühren aus Lotteriebewilligungen;	1. 30 Prozent der dem Kanton jährlich zufließenden Lotteriemittel, insbesondere aus Landeslotterie und Zahlenlotto sowie der Gebühren aus Lotteriebewilligungen;
2. der von der Sport-Toto-Gesellschaft aus den Sportwetten zugewiesene Anteil;	
3. die vom Regierungsrat aus seinem frei verfügbaren Anteil an den Lotteriemitteln bereitgestellten Mittel;	3. die vom Regierungsrat aus dem Lotteriefonds bereitgestellten Mittel;
4. die vom Landrat mit dem Voranschlag oder durch besonderen Beschluss bereitgestellten Mittel;	4. die vom Landrat mit dem Budget oder durch besonderen Beschluss bereitgestellten Mittel;
5. Schenkungen, Vermächtnisse und andere Zuwendungen Dritter zu Gunsten des Sports;	
6. die Zinsen des Fondsvermögens.	

<b>Art. 11 2. Verwendung</b>	
<sup>1</sup> Die Fondsmittel sind zu verwenden:	
1. für Massnahmen zur Förderung des Breitensports;	1. für Massnahmen zur Förderung des Breitensports;
2. für die Ausbildung von Leiterinnen und Leitern sowie Vereinsfunktionärinnen und Vereinsfunktionären;	2. für die Förderung des Leistungssports;
3. zur Unterstützung der Tätigkeit von Verbänden und Vereinen;	3. für die Ausbildung von Leiterinnen und Leitern sowie Vereinsfunktionärinnen und Vereinsfunktionären;
4. für Beiträge an Sportinfrastruktur und Sportmaterial;	4. zur Unterstützung der Tätigkeit von Verbänden und Vereinen;
5. zur Nachwuchsförderung;	5. für Beiträge an Sportinfrastruktur und Sportmaterial;
6. für den Nidwaldner Sportpreis.	6. zur Nachwuchsförderung;
	7. für den Nidwaldner Sportpreis.
<sup>2</sup> Für die Ausrichtung von Sportförderungsbeiträgen ist die Direktion zuständig. Beiträge von über 50'000 Franken gewährt der Regierungsrat.	Für die Verteilung ist im Rahmen der verfügbaren Mittel zuständig:
	1. die Direktion für Beiträge bis Fr. 50'000.-;
	2. der Regierungsrat für Beiträge über Fr. 50'000.-.
<b>Art. 12 Leistungen Dritter</b>	
Kantonsbeiträge können von Eigenleistungen sowie von Leistungen der Gemeinden abhängig gemacht werden.	
<b>Art. 13 Versicherung</b>	<b>Art. 13 Aufgehoben</b>
<sup>1</sup> Der Kanton schliesst eine Haftpflichtversicherung ab, die Leiterinnen und Leiter sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer des J+S-Programms und des Programms zur Förderung der Sporttätigkeit der Kinder umfassend versichert.	
<sup>2</sup> Der gleiche Versicherungsschutz wird auch bei Veranstaltungen im Verantwortungsbereich der Abteilung Sport gewährleistet.	

<p><b>Gesetz über die Förderung des kulturellen Lebens (Kulturförderungsgesetz, KFG, NG 321.1)</b></p> <p>vom 4. Februar 2004<sup>1</sup></p> <hr/> <p>Der Landrat von Nidwalden, gestützt auf Art. 23, 24 und 60 der Kantonsverfassung, beschliesst:</p>	
<p><b>B. Nidwaldner Museum</b></p>	
<p><b>Art. 7 Bestand</b></p>	
<p><sup>1</sup> Der Kanton unterhält als kantonale Sammlungs-, Bildungs- und Forschungsstätte das Nidwaldner Museum.</p>	
<p><sup>2</sup> Diesem stehen folgende Räumlichkeiten zur Verfügung:</p>	
<p>1. das ehemalige Salzmagazin an der Stansstaderstrasse in Stans;</p>	
<p>2. das Höfli in Stans im Rahmen der vertraglichen Abmachungen mit der Höfli-Stiftung;</p>	<p>2. das Winkelriedhaus in Stans im Rahmen der vertraglichen Abmachungen mit der Winkelriedhaus-Stiftung;</p>
<p>3. das Winkelriedhaus in Stans im Rahmen der vertraglichen Abmachungen mit der Winkelriedhaus-Stiftung;</p>	<p>3. das Festungsmuseum Fürigen in Stansstad.</p>
<p>4. das Festungsmuseum Fürigen in Stansstad.</p>	<p>4. <i>Aufgehoben</i> (eigentlich alt Ziffer 2)</p>
<p><b>III. FINANZIELLE BESTIMMUNGEN</b></p>	
<p><b>Art. 12 Kulturfonds 1. Finanzierung</b></p>	
<p><sup>1</sup> Der Kanton führt einen Fonds für die Kulturförderung.</p>	
<p><sup>2</sup> Dem Fonds werden zugewiesen:</p>	
<p>1. 40 Prozent der dem Kanton jährlich zufließenden Lotteriemittel, insbesondere aus Landeslotterie und Zahlenlotto sowie der Gebühren aus Lotteriebewilligungen;</p>	<p>1. 35 Prozent der dem Kanton jährlich zufließenden Lotteriemittel, insbesondere aus Landeslotterie und Zahlenlotto sowie der Gebühren aus Lotteriebewilligungen;</p>

2. die vom Landrat mit dem Voranschlag oder durch besonderen Beschluss bereitgestellten Mittel;	2. die vom Landrat mit dem Budget oder durch besonderen Beschluss bereitgestellten Mittel;
	2a. die vom Regierungsrat aus dem Lotteriefonds bereitgestellten Mittel;
3. der Ertrag aus Verkaufsprovisionen;	
4. der Ertrag der Gebühren und Eintrittsgelder;	
5. Schenkungen, Vermächtnisse und andere Zuwendungen Dritter zu Gunsten der Kulturförderung, des Museums oder der Kantonsbibliothek;	
6. die Zinsen des Fondsvermögens.	
<sup>3</sup> Einnahmen des Fonds gemäss Abs. 2 Ziffer 3 und 5, welche ausdrücklich für einzelne Bereiche zugewendet werden, stehen ausschliesslich diesen zur Verfügung.	
<b>Art. 13 2. Verwendung</b>	
<sup>1</sup> Die Fondsmittel sind zu verwenden für:	
1. Massnahmen der Kulturförderung gemäss Art. 5;	
2. die Anschaffung von Museumsobjekten, die Ausstellungen sowie für die Einrichtung des Museums;	
3. die Anschaffungen der Kantonsbibliothek.	
<sup>2</sup> Die zuständige Direktion beschliesst jährlich gestützt auf die Schwerpunkte der Kulturförderung und auf Antrag des Amtes für Kultur die Aufteilung der Fondsmittel auf die Bereiche der Kulturförderung.	

<p><b>Gesetz über den Schutz der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz, DSchG, NG 322.2)</b></p> <p>vom 4. Februar 2004</p> <hr/> <p>Der Landrat von Nidwalden, gestützt auf Art. 22 und 60 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 6, 702, 723 und 724 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) sowie der Bundesgesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz, beschliesst:</p>		
<p><b>VII. FINANZIELLE BESTIMMUNGEN</b></p>		
<p><b>Art. 41 Denkmalpflegefonds</b></p>		
<p><sup>1</sup> Der Kanton führt einen Denkmalpflegefonds; die Fondsmittel werden eingesetzt für:</p>		
<p>1. die Pflege geschützter Kulturobjekte;</p>		
<p>2. freiwillige Leistungen gemäss Art. 9 und Art. 42;</p>		
<p>3. ausserordentliche archäologische Aufwendungen für Grabungen und Baubegleitungen.</p>		
<p><sup>2</sup> Dem Fonds werden zugewiesen:</p>		
<p>1. 25 Prozent der dem Kanton zufließenden Lotteriemittel, insbesondere aus Landeslotterie und Zahlenlotto, sowie der Gebühren aus Lotteriebewilligungen;</p>		
<p>2. die weiteren Lotteriemittel, die im betreffenden Jahr nicht anderweitig verwendet wurden;</p>		<p>2. die Finanzhilfen des Bundes;</p>
<p>3. die Finanzhilfen des Bundes;</p>		<p>3. die vom Landrat mit dem Budget oder durch besonderen Beschluss bereitgestellten Mittel;</p>
<p>4. die vom Landrat bewilligten Mittel;</p>		<p>4. die vom Regierungsrat aus dem Lotteriefonds bereitgestellten Mittel;</p>
<p>5. die Zinsen des Fondsvermögens.</p>		<p>5. Schenkungen, Vermächtnisse und andere Zuwendungen Dritter zu Gunsten des Zwecks dieses Gesetzes;</p>
		<p>6. die Zinsen des Fondsvermögens.</p>

<p>3 Im Rahmen der verfügbaren Mittel sind zuständig:</p>		
<p>1. die zuständige Direktion für Beitragszusicherungen gemäss Abs. 1 Ziff. 1 und 2 bis Fr. 100'000.-;</p>		<p>1. die für die Denkmalpflege zuständige Direktion für Beitragszusicherungen gemäss Abs. 1 Ziff. 1 und 2 bis Fr. 100'000.-;</p>
<p>2. der Regierungsrat für Beitragszusicherungen gemäss Abs. 1 Ziff. 1 und 2 über Fr. 100'000.-, sowie Beitragszusicherungen gemäss Abs. 1 Ziff. 3; Er ist hierbei nicht an seine verfassungsmässigen Finanzkompetenzen gebunden.</p>		<p>2. der Regierungsrat für Beitragszusicherungen gemäss Abs. 1 Ziff. 1 und 2 über Fr. 100'000.- sowie für Beitragszusicherungen gemäss Abs. 1 Ziff. 3.</p>

2015.NWBID.29

---